

Nahezu jedes dritte Unternehmen war nach einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG vom 17.8.2020 in den letzten zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen – große Unternehmen treffe es fast doppelt so häufig wie kleine Unternehmen. Das Delikt, in dem die befragten Unternehmen das größte Risiko sehen, sei der Missbrauch oder Diebstahl von Daten, gefolgt von der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten. Das seien zentrale Ergebnisse der Studie „Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020“, für die im Auftrag von KPMG 1000 repräsentativ nach Umsatz, Branche und Mitarbeiterzahl ausgewählte Unternehmen zu ihrer Einschätzung und Erfahrung im Bereich Wirtschaftskriminalität befragt wurden. In den letzten beiden Jahren seien im Schnitt 30 % der Unternehmen betroffen gewesen (2018: 32 %). Die Betroffenheit bei großen Unternehmen habe dabei mit 41 % fast doppelt so hoch wie bei kleinen Unternehmen (23 %) gelegen. Gleichzeitig schätzten große Unternehmen auch das Risiko, betroffen zu sein oder zu werden, deutlich häufiger als hoch oder sehr hoch ein (große Unternehmen: 41 %, kleinere Unternehmen: 25 %). Die Beteiligung externer Täter habe laut aktueller Studie bei 47 % gelegen. In 10 % der Fälle hätten externe und interne Täter bei der Begehung wirtschaftskrimineller Handlungen zusammengewirkt. Die Ergebnisse zeigten, dass die Unternehmen Unachtsamkeit bzw. Nachlässigkeit mit 51 % als den größten Faktor hinsichtlich wirtschaftskrimineller Vorfälle ansehen. Ähnlich relevant seien fehlende oder mangelhafte Kontrollen (50 %) sowie ein mangelndes Unrechtsbewusstsein (49 %). Unternehmen sähen das größte Risiko darin, von Datendiebstahl und Datenmissbrauch betroffen zu sein (Risiko einschätzung hoch/sehr hoch: 86 %), auch wenn die tatsächliche Betroffenheit mit 31 % im durchschnittlichen Bereich liege und gegenüber der letzten Studie gleichgeblieben sei. Auch die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten (65 %) oder der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (64 %) gelte für ca. zwei von drei Unternehmen weiterhin als besonders risikobehaftet. Am häufigsten betroffen gewesen seien Unternehmen tatsächlich von Diebstahl und Unterschlagung (46 %), von Betrug und Untreue (43 %) sowie Datendiebstahl/Datenmissbrauch (31 %). Die ausführliche PM sowie die gesamte Studie finden Sie unter www.kpmg.de.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

BGBI.: Veröffentlichung des ESEF-Gesetzes

Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzbericht wurde am 18.8.2020 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 38 vom 18.8.2020, 1874 ff.) verkündet. Damit ist das Gesetz am 19.8.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie, wonach bestimmte Kapitalmarktunternehmen mit Wirkung zum 1.1.2020 verpflichtet werden, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Die neuen Formatvorgaben sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die für das nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.

(www.drsc.de)

DRSC: 89. Sitzung IFRS-Fachausschuss – Tagesordnung

Die Agenda für die 89. Sitzung des IFRS-Fachausschusses des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) vom 3./4.9.2020 ist unter www.drsc.de abrufbar. Die Sitzung wird aus technischen Gründen nicht als Live-Webcast zur Verfügung stehen, sondern nur im Anschluss an die Sitzung als Mitschnitt.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Umfrage zur Umsetzung der Auditor Reporting Standards

Der International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) führt aktuell eine Online-Um-

frage zur Umsetzung der sog. Auditor Reporting Standards durch (Auditor Reporting Post-Implementation Review). Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen der Anwender mit den im Jahr 2015 herausgegebenen Auditor Reporting Standards (ISA 700 ff. zum Bestätigungsvermerk) auszuwerten. Diese sind für Abschlussprüfungen für Zeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15.12.2016 enden. Die Umfrage erstreckt sich auch auf die bisherigen Erfahrungen mit ISA 720 (Revised). Der IAASB bittet um Teilnahme an der Umfrage bis zum 23.10.2020.

(Neu auf WPK.de vom 14.8.2020)

IDW: Stellungnahme zum Konsultationspapier des IAASB „Proposed Non-Authoritative Guidance, Extended External Reporting Assurance“

Viele Prüfungsaufträge, die nicht den Jahres- bzw. Konzernabschluss zum Gegenstand haben, liegen dem internationalen Standard „International Standard on Assurance Engagements: Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information, ISAE 3000 (Revised)“ zugrunde. Es entwickeln sich zurzeit weltweit diverse Berichterstattungsformen, insbes. in Bezug auf nicht-finanzielle Informationen, für die keinerlei anerkannte Berichterstattungsstandards auf internationaler Ebene existieren. Der IAASB beabsichtigt daher, Guidance (Hilfestellung) zur Anwendung von ISAE 3000 (Revised) für verschiedene Berichterstattungsformen (sog. Extended External Reporting) zu veröffentlichen. Das IDW begrüßt in seinem Schreiben den Ansatz, den Prüfern für solche Berichterstattungen Unterstützung anzubieten, fordert aller-

dings eine genauere Anlehnung an ISAE 3000 (Revised). Nach Meinung des IDW bedarf die Guidance einer genaueren Überprüfung bzw. Überarbeitung. Das IDW schlägt in separaten Anlagen zum Schreiben konkrete Änderungen vor. Das IDW-Schreiben inklusive Anlagen 3, 4 und 5 ist unter www.idw.de abrufbar.

(IDW Aktuell vom 14.8.2020)

IDW: Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes

Neben dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht durch die Rechtsprechung des EuGH und des BFH erforderlich gewordenen Anpassungen enthält das JStG-E 2020 umfangreiche Änderungen zur Umsatzsteuer. Zu der vorgesehenen Ausweitung des § 13b Abs. 2 UStG um „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ regt das IDW an, die von der Verlagerung der Steuerschuld erfassten Leistungen auf das besonders betrugsanfällige Voice-over-Internet-Protocol-Verfahren (VoIP) zu beschränken. Zumindest sollten solche Bereiche ausgenommen werden, die bspw. aufgrund bestehender Nachweismöglichkeiten der Durchführung der Umsätze (etwa bei Fax, Telegrafie und Fernschreiben wegen der Nachweisführung über die Sendeberichte) weniger betrugsanfällig sind. Zu der Änderung in § 14 Abs. 4 S. 4 UStG-E sollte klargestellt werden, dass die Rechnungsberichtigung ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a AO darstellt, solange der Besitz der Rechnung als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch Gesetz und Rechtsprechung angesehen wird. Sonst könnte eine Rückwirkung der